



Montage- und Betriebsanleitung für Anhängerkupplungen Typ 33350 - EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0138 -

Die selbsttätige Anhängerkupplung (Bolzenkupplung) darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG mit folgenden Kennwerten betrieben werden.

Zul. D-Wert bis	[kN]	82,4
Zul. Stützlast bis	[daN]	2000

Die Anhängerkupplung darf ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken (siehe Anlage zur Montage- und Betriebsanleitung) montiert werden. Sofern durch die Kennzeichnungen (Fabrikschild) am Anhängerbock für den Betrieb von Anhängerkupplungen in der Rastschiene kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend. Liegen hierfür keine Angaben vor, sind die wirksamen Baumaße und Kennwerte der in der Erstausrüstung mit dem Anhängerbock serienmäßig mitgelieferten bzw für dessen Verwendung freigegebenen Anhängereinrichtungen (siehe Fahrzeugpapiere) mit den og Angaben zu vergleichen. Sofern diese eine gegenüber der serienmäßigen Kombination höhere Belastung des Anhängerbockes zur Folge haben, ist die Anhängerkupplung abzulasten. Die für die Ablastung ermittelten Kennwerte sind im Rahmen der vorgeschriebenen Bauteil- und Fahrzeugabnahmen zu berücksichtigen. Beim Anbau muss die Schiebepatte mit einem Maß von mindestens 120mm innerhalb der Rastschienen des Anhängerbockes verriegelt werden.

Die Anhängerkupplung darf ausschließlich mit Zugösen gemäß Anlage zur Montage- und Betriebsanleitung gekuppelt werden. Entsprechende Hinweise zu Norm und Abmessungen der Zugösen sowie zur Verriegelung des Kuppelbolzens sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung des Zuges dürfen die Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden. Der og D-Wert erlaubt z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 12,0 t eine zulässige Anhängelast von 28,0t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängerkupplung und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Im Rahmen der Wartungen ist der Kupplungsbolzen (einschließlich Lagerung) regelmäßig mit Mehrzweckfett zu schmieren, um den Verschleiß bei Anhängerbetrieb zu mindern. Der zulässige Verschleiß von Kuppelbolzen und Absteckbohrung darf ausgehend vom Neuzustand 2mm betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen

Auf die Pflichten des §13 FZV hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in Bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 03.07.09
Aktenzeichen: 33350 - 02

Verwendungsbereich Anhängerkupplung / Zugöse

(Unterscheidung n. Ziffer 3 der dreistelligen Ausführungsbezeichnung XYZ)

Abmessungen Anhängerkupplung (Fangmaul und Kuppelboizen)

mit		ohne	
1	2	1	2